

An die Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt

Eingangsvermerke

## Hundesteuer-Anmeldung

Mitteilung über den Beginn einer Hundehaltung  
gem. Niedersächsischem Gesetz über das Halten  
von Hunden (NHundG)

### Hundehalterin / Hundehalter

Familiename, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon (Angabe freiwillig)	Telefax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Bei Zuzug:	Vorherige Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt	dort gemeldet bis

### Vorbesitzerin / Vorbesitzer des Tieres

Familiename, Vorname
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

### Beschreibung des Hundes

1. Beginn der Hundehaltung (genaues Datum)	Anzahl der bereits im Haushalt gehaltenen Hunde:	
Rasse	Wurfstag des Hundes	Alter des Hundes
Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID) des Hundes (bitte Nachweis beifügen)	Farbe des Hundes	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

### Weitere anzumeldende Hunde

2. Rasse	Wurfstag des Hundes	Alter des Hundes
Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID) des Hundes (bitte Nachweis beifügen)	Farbe des Hundes	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
3. Rasse	Wurfstag des Hundes	Alter des Hundes
Kenn-Nummer des Transponders (Chip-ID) des Hundes (bitte Nachweis beifügen)	Farbe des Hundes	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

### § 7 NHundG

Wurde eine Gefährlichkeit festgestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, welche?	
Durch welche Behörde?	

### Angaben zum Sachkundenachweis

Bescheinigung der theoretischen Sachkundeprüfung ist beigefügt. (Die Prüfung ist gem. § 3 S. 3 vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung wird nachgereicht bis spätestens (Die Prüfung ist gem. § 3 S. 3 während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen)	Datum
Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, da ich während der letzten 10 Jahre über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren Hunde gehalten habe.	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiger Sachkundenachweis (z. B. Tierarzt, Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Blindenführhund). <b>Bitte Nachweis beifügen.</b>	

### Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 5 NHundG gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und 250.000,- Euro für Sachschäden	
<input type="checkbox"/> habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung der Versicherung ist beigefügt.	
<input type="checkbox"/> werde ich abschließen. Die Bescheinigung der Versicherung wird nachgereicht bis spätestens	Datum <input type="text"/>

### Zentrales Register (vorgeschrieben ab 01.07.2013)

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat gem. § 6 NHundG vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Die Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN), Elsässer Str. 66 in 26121 Oldenburg, Telefon: 0441 - 39010400, <a href="https://www.hunderegister-nds.de">https://www.hunderegister-nds.de</a> , wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Die Hundehalterin / der Hundehalter kann die Registrierung online oder schriftlich bzw. telefonisch vornehmen.	
<input type="checkbox"/> Die Registrierung ist bereits erfolgt ( <b>bitte Nachweis beifügen</b> ; z. B. Ausdruck der Online-Anmeldung)	
<input type="checkbox"/> Die Registrierung ist bislang noch nicht erfolgt; wird nachgereicht bis spätestens	Datum <input type="text"/>

### Einzugsermächtigung und Zahlungsweise

Zahlungsweise der Hundesteuer <input type="checkbox"/> 1/4-jährlich <input type="checkbox"/> jährlich	
Hiermit ermächtige ich die o.g. Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt bis auf Widerruf, die Hundesteuer vom nachstehend genannten Konto abzubuchen:	
Kontoinhaber	Geldinstitut
Konto-Nummer / IBAN	Bankleitzahl / BIC
Wird ein Einzugsersuchen durch die Bank nicht eingelöst, so ist die o.g. Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt berechtigt, diese Einzugsermächtigung als gegenstandslos zu betrachten und künftig nicht mehr auszuführen. Dabei entstandene Bank- gebühren und Kosten sind zu erstatten.	

Unterschrift Kontoinhaber / Kontoinhaberin
--

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift der Hundehalterin / des Hundehalters
------------	---

BUS

# Merkblatt zur Hundesteuer

## Beginn der Steuerpflicht/Anmeldung

- Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- Anmeldeformulare sind im Bürgerservice oder im Internet unter [www.lathen.de](http://www.lathen.de) > Bürgerservice > Formularcenter erhältlich.

## Ende der Steuerpflicht/Abmeldung

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.
- Die Hundehaltung muss innerhalb einer Woche nach deren Ende abgemeldet werden.
- Die Hundesteuermarke muss zurückgegeben werden. Bei Weitergabe des Hundes, muss unbedingt der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

## Höhe der Hundesteuer

	1.Hund	2.Hund	1.Wachhund	2.Wachhund	Gefährlicher Hund
Fresenburg	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	420,00 €
Lathen	36,00 €	48,00 €	18,00 €	24,00 €	420,00 €
Niederlangen	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	400,00 €
Oberlangen	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	420,00 €
Renkenberge	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	400,00 €
Sustrum	24,00 €	36,00 €	12,00 €	18,00 €	420,00 €

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

## Hundesteuermarke

- Die Hundesteuermarke wird bei der Anmeldung ausgehändigt bzw. übersandt.
- Die Hundesteuermarke muss außerhalb des bewohnten Hauses und des dazugehörigen Grundstücks sichtbar getragen werden.
- Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 1,00 € ausgehändigt. Die Ersatzmarken sind bei der Samtgemeinde Lathen – Bürgerservice – erhältlich.

## Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen

- Diensthunde staatlicher und kommunaler Einrichtungen.
- Diensthunde nach ihrem Dienstende.
- Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- Hunde aus einem Tierheim (Steuerbefreiung für die Dauer eines Jahres).
- Wachhunde (Ermäßigung).

## Das neue Hundegesetz

Seit dem 01.07.2011 gilt das neue Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick:

- Kennzeichnungspflicht  
Sobald Ihr Hund älter als 6 Monate ist, müssen Sie ihn durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponderchip) kennzeichnen. Hier berät Sie gerne Ihr Tierarzt.
- Haftpflichtversicherung  
Am dem sechsten Lebensmonat des Hundes müssen Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro für Personenschäden und von 250.000,00 Euro für Sachschäden Ihres tierischen Begleiters abschließen.

## Informationen

Samtgemeinde Lathen  
Fachbereich Finanzen  
Erna-de-Vries-Patz 7  
49762 Lathen



(0 59 33) 66 23 oder 66 32



[annette.hebbelmann@lathen.de](mailto:annette.hebbelmann@lathen.de)  
[steffen.kruse@lathen.de](mailto:steffen.kruse@lathen.de)